



Merkblatt

Thema: Fischseuchenverordnung mit Registrierungs-/Genehmigungspflicht

Stand: 1. Oktober 2011

Mit der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 wird die EU-Richtlinie zu Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakulturen umgesetzt (vgl. Richtlinie 2006/88/EG). Die darin geforderte Registrierungs- und Genehmigungspflicht dient der Verhütung und Bekämpfung von Wassertierkrankheiten und damit auch dem Schutz vor der Ausbreitung von Fischseuchen. Sie gilt für alle Fischhaltungen (Aquakulturbetriebe), in denen lebende Fische gezüchtet, gehalten oder geschlachtet werden. Private Fischhaltungen (z. B. Gartenteiche) sind registrierungspflichtig, sofern der Teich einen Anschluss an öffentliche Gewässer hat.

Für folgende Betriebe besteht eine Registrierungs- und Genehmigungspflicht gemäß § 3 Fischseuchenverordnung:

- Aquakulturbetriebe, die Satzische produzieren oder Speisefische in größeren Mengen abgeben,
- Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen geschlachtet werden.

Für folgende Betriebe besteht eine Registrierungspflicht gemäß § 6 Fischseuchenverordnung:

- Aquakulturbetriebe mit Anschluss an öffentliche Gewässer, in denen Fische gehalten werden, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen,
- Betriebe, die Fische aus Aquakulturen in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben,
- Betreiber von Angelteichen (Fischbestand wird ausschließlich für die Angelfischerei durch den Besatz mit Fischen aus Aquakulturen erhalten),
- Besitzer von Gartenteichen mit Anschluss an ein öffentliches Gewässer.

Die Registrierung ist nicht erforderlich für

- die Haltung von Fischen, die nicht gewerblich zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden,
- wild lebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel gefangen, geerntet oder geangelt werden.



Die Antragstellung zur Erteilung der Genehmigung bzw. für die Registrierung der Fischhaltung erfolgt über den allgemeinen „Tierhalterantrag Baden-Württemberg“ beim Landratsamt Freudenstadt, Veterinär- und Verbraucherschutzamt. Bitte beachten Sie, dass im Tierhalterantrag die Anlage A (Aquakulturbetriebe) auszufüllen ist.

Im **Tierhalterantrag** sind u. A. folgende Angaben zur Registrierung der Fischhaltung erforderlich:

- Name und Anschrift des Betriebes bzw. Betreibers der Fischanlage,
- Standort und Betriebsform der Fischhaltung,
- Lage und Größe der Anlage,
- Teichanzahl,
- Wasserversorgung, Wasserableitung, Zuflussmenge,
- Art, Anzahl und Verwendung der gehaltenen Fische.

Für die Genehmigung eines Aquakulturbetriebes und/oder Verarbeitungsbetriebes sind zusätzlich anzugeben:

- Abwasserbehandlung,
- Maßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung.

In der **Fischseuchenverordnung** sind neben Genehmigungspflicht und Registrierung noch folgende Vorschriften enthalten:

- Pflichten des Betreibers (Untersuchungen, Mitteilungspflicht, Buchführung)
- Überwachung, Schutzgebiet, Impfverbot
- besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Transport von Fischen
- besondere Schutzmaßnahmen vor und nach amtlicher Seuchenfeststellung

Bei Bedarf können Sie die Fischseuchenverordnung im Landratsamt Freudenstadt, Veterinär- und Verbraucherschutzamt (Anschrift vgl. weiter unten) in ausgedruckter Form kostenlos anfordern.